

Ausländerinnen und Ausländer als Schöffen und ehrenamtliche Richter - Änderung des Gerichtsverfassungs- und des Arbeitsgerichtsgesetzes Anlage

Beschluss Nr. 108

I. Antrag

Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich auf geeignete Weise für die Änderung des Gerichtsverfassungs- und des Arbeitsgerichtsgesetzes einzusetzen, um zu ermöglichen, dass auch Ausländerinnen und Ausländer das Amt des Schöffen bzw. des ehrenamtlichen Richters bekleiden können.

II. Begründung

Bei dem Strafprozess gegen Skinheads, die im Januar den Griechen Artemios T. fast zu Tode geprügelt hatten, wurde ein Mitglied der Partei "Die Republikaner" als Schöffe zugelassen, obwohl die Republikaner als ausländerfeindlich gelten und deshalb vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Paradoxiertweise sind Ausländerinnen und Ausländer gleichzeitig von der Möglichkeit, Schöffen oder ehrenamtlicher Richter zu werden, völlig ausgeschlossen. Laut § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt: "Es kann nur von Deutschen versehen werden." Ebenso schreibt das Arbeitsgerichtsgesetz bei Berufung zu ehrenamtlichen Richtern in § 21 Abs. 2 Nr. 3 vor: "Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, ... wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt." Diese diskriminierenden Regelungen sind nicht nachvollziehbar, besonders vor dem Hintergrund, dass Ausländerinnen und Ausländer im vollen Umfang von strafrechtlichen und anderen gesetzlichen Regelungen getroffen sind. Außerdem werden hier die Kenntnisse über die sozialen und kulturellen Hintergründe der ausländischen Prozessbeteiligten, die Ausländerinnen und Ausländer als Schöffen oder ehrenamtliche Richter mit sich bringen und die sich positiv auf die Prozessführung und Urteilsfindung auswirken können, überhaupt nicht wahrgenommen. Eine vergleichbare Benachteiligung gab es im Personalvertretungsgesetz, wonach ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Personalräte werden konnten. Diese Regelung wurde 1996 in anderen Bundesländern und 1998 auch in Bayern so geändert, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Einheimischen gleichgestellt wurden. Diese Änderung hat sich bereits bewährt und wird von keiner Stelle beanstandet.

III. Beschluss

nach Antrag Einstimmig

Cumali Naz (Vorsitzender)